

**Bundesland**

Niederösterreich

**Kurztitel**

NÖ Jagdgesetz 1974

**Kundmachungsorgan**

LGBl. 6500-29 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2018

**Typ**

LG

**§/Artikel/Anlage**

§ 100a

**Inkrafttretensdatum**

06.11.2018

**Abkürzung**

NÖ JG

**Index**

65 Jagd- und Fischereirecht

**Text****§ 100a****Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden**

(1) Wenn es sich im Interesse der Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen die Großhaarraubwildart Wolf zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Vergrämung oder - als letztes Mittel -
- Abschuss.

(2) Wenn es sich im Interesse der Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen die Großhaarraubwildarten Bär und Luchs zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,

- Vergrämung oder - als letztes Mittel -
- Abschuss.

(3) Wenn es sich zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen die Großhaarraubwildarten Bär, Wolf und Luchs zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung oder - als letztes Mittel -
- Abschuss.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 festlegen.

(5) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

(6) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs. 1 bis 3 nicht in entsprechender Weise nach, gilt § 100 Abs. 3 sinngemäß.

**Im RIS seit**

05.11.2018

**Zuletzt aktualisiert am**

05.11.2018

**Gesetzesnummer**

20000559

**Dokumentnummer**

LNO40036732